

## Kreisrecht - Naturschutzgebiete - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärenbachstal"

### Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärenbachstal", Stadt Braunlage, Ortsteil Hohegeiß, Landkreis Goslar vom 9. November 1984

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

Das Gebiet "Bärenbachstal", Stadt Braunlage, Gemarkung Hohegeiß, Landkreis Goslar, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

#### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege von artenreichen Bergwiesen im Westharz. Vorherrschend sind Goldhafer-, Borstgras- und Fingerkrautgesellschaften sowie Feucht- und Nassbrache. Sie bieten vielen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Gemeinschaften einen Lebensraum.

#### § 3 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet "Bärenbachstal" hat eine Größe von ca. 4 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mit veröffentlichten Karte (Ausschnitt der Flurkarte, Flur 6, Gemarkung Hohegeiß, Maßstab 1 : 3.000) eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (z. B. Waldrand, Flurstücksgrenzen, gemessene Abstände zur Landesstraße 602). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Nieders. Landesverwaltungsamt in Hannover, dem Landkreis Goslar und der Stadt Braunlage. Die Karte kann während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

#### § 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 3 des Nieders. Naturschutzgesetzes sind ferner folgende Handlungen verboten:
  - a. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
  - b. die Anwendung mineralischer Düngemittel.
- (3) Zulässig bleiben
  - a. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung des vorhandenen Grünlandes im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
  - b. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft,
  - c. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  - d. das Betreten und Befahren der Nutzflächen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie solche Personen, die Aufgaben nach dem Nieders. Naturschutzgesetz wahrnehmen,
  - e. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

#### § 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, als Maßnahme zur Pflege oder Entwicklung des Naturschutzgebietes und seiner Bestandteile zu dulden

- a. das Entkusseln der Borstgras-Rasen,
- b. das Mähen der Wiesen.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 64 des Nieders. Naturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 des Nieders. Naturschutzgesetzes oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 begangen worden, so können gemäß § 66 des Nieders. Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bezirksregierung Braunschweig  
507.22221-BR 64

gez. Niemann  
Regierungspräsident

[Zurück](#)